

Texte du postulat du 9 mars 1988

Dans le cadre de l'ordonnance sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, le Conseil fédéral est invité à élaborer une solution afin que l'époux qui reste à la maison reçoive la moitié du revenu du couple, éventuellement limité vers le haut, lorsque l'autre conjoint doit demeurer définitivement dans un home ou dans un établissement hospitalier.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann, Bär, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Borel, Braunschweig, Brügger, Carobbio, Danuser, Diener, Fierz, Fierz, Hafner Ursula, Lanz, Longet, Matthey, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Morf, Ott, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruffy, Stocker, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wenn einer der beiden Ehegatten – meistens ist es der Ehemann – im Alter in ein Pflegeheim eintreten muss, verbleibt dem weiterhin zu Hause wohnenden Ehepartner nicht die Hälfte des gemeinsamen Einkommens, wie dies eigentlich nach dem neuen Eherecht sein sollte. Ausgerechnet bei pflegebedürftigen Rentnerhepaaren gilt diese Regel nicht. Statt dessen muss vom gemeinsamen Einkommen vorweg das Pflegeheim für den da lebenden Ehepartner bezahlt werden. Dem zu Hause wohnenden Ehepartner verbleibt nur das Einkommen, das durch Ergänzungsleistungen garantiert wird.

Das ist eine doppelte Diskriminierung gegenüber den betagten Ehefrauen (sie sind von dieser Regelung mehrheitlich betroffen). Statt der Hälfte des gemeinsamen ehelichen Einkommens bleibt ihnen in vielen Fällen nur etwa ein Drittel. Diese Einkommenseinbusse zwingt sie, den kranken Ehepartner auch dann zu Hause zu pflegen – gratis zugunsten des Fiskus – wenn sie selbst gebrechlich sind. Oder aber sie müssen das gemeinsame Heim vorzeitig aufgeben. Diese Lösung ist für die Gemeinschaft eindeutig die kostspieligere.

Besonders betroffen von den in der Schweiz gebräuchlichen Heimtaxen sind die mittleren Familieneinkommen. Eine Korrektur der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen in diesen Fällen drängt sich auf.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 18. Mai 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 18 mai 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.966

Postulat Steinegger**Lufthygiene****Hygiène de l'air***Wortlaut des Postulates vom 15. Dezember 1987*

Der Bundesrat wird beauftragt, über den Stand der Lufthygienemessung in der Schweiz, deren Organisation sowie über die Koordination der Auswertung Bericht zu erstatten und die Schaffung einer eidgenössischen Anstalt für Lufthygiene zu prüfen.

Texte du postulat du 15 décembre 1987

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport sur l'état des travaux de mesure de la qualité de l'air en Suisse, sur l'organisation des services ad hoc et sur la coordination des

résultats des analyses, ainsi qu'à étudier la possibilité de créer un Institut fédéral pour l'hygiène de l'air.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Auer, Basler, Bircher, Blatter, Bonny, Bühler, Dormann, Eppenberger Susi, Fierz, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Giger, Hess Peter, Hösli, Lanz, Loretan, Meier-Glatfelden, Mühlemann, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nussbaumer, Petitpierre, Pini, Rebeaud, Ruffy, Rutishauser, Schmid, Seiler Rolf, Spälti, Spoerry, Stocker, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wyss Paul, Zwingli (37)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das schweizerische Beobachtungsnetz für Lufthygiene scheint teilweise den Bedrohungsszenarien für Mensch, Wald und übrige Umwelt nicht ganz zu entsprechen. Eine koordinierte Auswertung und die systematische Sammlung aller Daten ist erst im Aufbau begriffen. Es kann behauptet werden, dass die vorhandenen Daten und der Koordinationsgrad hinter der Sorge vieler Medien und eines grossen Teils der Bevölkerung im Zusammenhang zum Beispiel mit dem Waldsterben zurückbleiben.

Im Bundesamt für Umweltschutz besteht eine aktive Abteilung Luftreinhaltung. Ebenso ist die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene tätig. Aus nationalen Forschungsprogrammen fliessen interessante Daten. Weitere Daten werden von Kantonen und Gemeinden erhoben. Eine zentrale Stelle für Forschung, Lehre, Auswertung und Beratung scheint aber zu fehlen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht eine Anstalt für Lufthygiene nach dem Vorbild der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) zu schaffen ist. Obwohl das Bundesamt für Umweltschutz gemäss Artikel 42 Absatz 2 USG als Fachstelle des Bundes amtiert und für die eher praktische Auswertung im Vordergrund steht, dürfte es angezeigt sein, personelle und einrichtungsmässige Kapazitäten für Forschung, Auswertung, Koordination und Beratung zu schaffen bzw. freizumachen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 25. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 mai 1988

Lufthygienische Messungen werden in der Schweiz von Forschungsinstituten und von Vollzugsorganen (Bundesstellen, kantonale und städtische Fachstellen) durchgeführt. Im Forschungsbereich sind eingespielte Strukturen im Schulratsbereich (Eidgenössische Technische Hochschulen Zürich und Lausanne, Annexanstalten) sowie an den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten vorhanden, die lufthygienische Untersuchungen u. a. im Rahmen von Nationalen Forschungsprogrammen (z. B. NFP 14, NFP 14+, NFP 26) durchführen. Der Bereich der Grundlagenforschung ist damit auf Bundesebene zur Zeit relativ gut abgedeckt. Für die Zukunft werden verschiedene weitere Forschungsprojekte vorbereitet.

Im Dienstleistungsbereich der langzeitigen Umweltüberwachung sowie der Massnahmen- und Erfolgskontrolle besteht dagegen ein Kapazitätsbedarf, da die Forschungsinstitutionen vor allem Forschungs- und nur beschränkt routinemässige Daueraufgaben, wie sie Lufthygienemessungen darstellen, übernehmen können. Bedürfnisse bestehen vor allem für Aufgaben im Messbereich (z. B. das Erproben und Ausarbeiten von Messvorschriften für die Vollzugspraxis, Kalibrierungskampagnen und Vergleichsmessungen), für kontinuierliche langzeitige Erhebungen, für die Durchführung spezifischer Messkampagnen sowie im Bereich der Datensammlung und -koordination. Eine ähnliche Situation besteht auch beim Nationalen Beobachtungsnetz für Luftfremdstoffe (NABEL), das heute betrieblich dem Schulratsbereich angegliedert ist und das demnächst grundlegend modernisiert und erweitert werden soll. Die Frage der Organisation und des Betriebes der Messnetze des Bundes bildet Gegenstand der gegenwärtig laufenden McKinsey-Untersuchung «Querschnittmassnahme Messnetze». Der Bundesrat erachtet es als zweckmässig, die Anliegen des Postulanten,

namentlich auch die Frage der Schaffung einer eidgenössischen Anstalt für Lufthygiene, in diesem Zusammenhang zu prüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat im obigen Sinne entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

88.325

**Postulat Müller-Meilen
Gesetze und Verordnungen.
Umweltauswirkungen
Lois et ordonnances.
Incidences sur l'environnement**

Wortlaut des Postulates vom 2. März 1988

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht über die Auswirkungen von umweltwirksamen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch von Steuern, Abgaben und Subventionen, auf das Umweltverhalten zu erstellen. Der Bericht soll zugleich Wege aufzeigen, um durch die Revision bestehender Rechtsgrundlagen umweltfreundliches Verhalten zu fördern und Umweltschädigungen zu verhindern.

Texte du postulat du 2 mars 1988

Le Conseil fédéral est invité à élaborer un rapport faisant apparaître les incidences sur le comportement des consommateurs et des entreprises, des lois et ordonnances, et notamment aussi des impôts, redevances et subventions, pouvant avoir un impact sur l'environnement. Le rapport devra en outre mettre en évidence les moyens d'encourager un comportement respectueux de l'environnement et d'empêcher les atteintes portées au milieu naturel, en proposant des révisions de bases légales en vigueur.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Büttiker, Eppenberger Susi, Früh, Giger, Gysin, Loretan, Nabholz, Petitpierre, Pidoux, Scheidegger, Schüle, Spälti, Spoerry, Zwingli (15)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Schweiz verfügt heute über beinahe hundert Gesetze und Verordnungen, die eine umweltpolitische Bedeutung haben. Viele wurden erlassen, als der Schutz der Umwelt noch nicht die Bedeutung hatte, die ihm heute zugemessen wird. Vor allem wurden noch zahlreiche Steuern, Abgaben und Tarife festgelegt, ohne die umweltpolitischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Neue Abgaben stossen zudem häufig auf Widerstand oder Ablehnung. Um so mehr drängt sich eine Durchsicht der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus dem Blickwinkel des Umweltschutzes auf. Sie dürfte zahlreiche Verbesserungen ermöglichen, deren Gesamtwirkung nicht zu unterschätzen ist. Ein ähnlicher Bericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz im Kanton Bern hat auf kantonaler Ebene vielfache Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Nicht selten würde eine Revision bestehender Gesetze neue Erlasse unnötig machen. Vor allem wäre es auch wünschbar, nach dem Erlass zahlreicher Umweltschutzbestimmungen die Rechtsverhältnisse auf eine Gesamtsicht auszurichten und Widersprüche oder Ueberschneidungen zu eliminieren.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 18. Mai 1988*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 mai 1988

Der Bundesrat anerkennt die Tatsache, dass unser Land über viele Gesetze und Verordnungen verfügt, die noch erlassen worden sind, ehe dem Umweltschutz der heutige Stellenwert beigemessen worden ist. Neben dem Ausarbeiten eigentlicher Umweltschutzvorschriften ist deshalb auch das umweltfreundliche Ausgestalten bestehender Vorschriften in den verschiedensten Bereichen eine wichtige Stossrichtung der schweizerischen Umweltpolitik.

Das Anpassen bestehender Vorschriften an die Notwendigkeiten des Umweltschutzes geschieht laufend. Bei jeder Gesetzes- oder Ordnungsrevision haben die für den Umweltschutz zuständigen Dienststellen die Möglichkeit, sich im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens zu äussern und so den Umweltschutzstandpunkt einzubringen.

Angesichts dieses laufenden Anpassens und des zu erwartenden grossen Arbeitsaufwandes möchte der Bundesrat darauf verzichten, einen Bericht über die Auswirkungen umweltwirksamer Gesetze und Verordnungen sowie über die Wege zur Revision bestehender Rechtsgrundlagen auszuarbeiten. Der Frage der Auswirkungen einzelner umweltwirksamer Vorschriften wird aber voraussichtlich im Rahmen der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Gesetzesevaluation», die am 6. Oktober 1987 von Frau Bundesrätin Kopp eingesetzt worden ist, Beachtung geschenkt werden. Zudem hat der Bundesrat ein Nationales Forschungsprogramm beschlossen, das sich im besonderen mit den Wirkungen staatlichen Handels befasst (NFP 27). Es ist durchaus möglich, dass dieses Programm auch Wirkungen umweltbedeutsamer Erlasse untersuchen wird.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat im Sinne der obigen Ausführungen entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.515

**Postulat Weder-Basel
«Bodenhaltungs-Eier».
Irreführende Bezeichnung**

**Postulat Weder-Bâle
«Oeufs d'élevage au sol».
Désignation trompeuse**

Wortlaut des Postulates vom 19. Juni 1987

Der Bundesrat wird ersucht, das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) zu beauftragen, unverzüglich die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um die Deklaration «Bodenhaltungs-Ei» so rasch wie möglich abzuschaffen und zu ersetzen durch den bereits im Kreisschreiben Nr. 7 des BAG vom 11. Mai 1984 enthaltenen Begriff «Hallenhaltungs-Ei».

Texte du postulat du 19 juin 1987

Le Conseil fédéral est prié de charger l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) de prendre immédiatement les mesures nécessaires pour que la désignation «oeufs d'élevage au sol» soit supprimée dans les plus brefs délais et remplacée par le terme «oeufs d'élevage en halle» déjà utilisé dans la circulaire des l'OFSP no 7 du 11 mai 1984.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Postulat Steinegger Lufthygiene

Postulat Steinegger Hygiène de l'air

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1988 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | II |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 14 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 87.966 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 23.06.1988 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 898-899 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 016 424 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.